



Bürgermeister Hans Fugger

Mitteilungsblatt



Ausgabe März / April 2023

**KÄRNTEN
BONUS
PLUS 2023**



Kärnten Bonus Plus 2023

Noch bis 30.04.2023 in der Gemeinde Glödnitz zu beantragen.

Einkommensgrenze:

Alleinstehende: EUR 1.600,-
Haushaltsgemeinschaft: EUR 2.400,-
Zuschlag für weitere Personen im Haushalt: EUR 400,-

Erforderliche Unterlagen:

Einkommensnachweis, Ausweis, eCard, Nachweis der Bankverbindung



Heizkostenzuschuss 2022/23

Noch bis 28.04.2023 in der Gemeinde Glödnitz zu beantragen.

Einkommensgrenze:

Alleinstehende: EUR 1.250,-
Haushaltsgemeinschaft: EUR 1.730,-
Zuschlag für weitere Personen im Haushalt: EUR 270,-

Erforderliche Unterlagen:

Einkommensnachweis, Ausweis, eCard, Nachweis der Bankverbindung

- Kundmachung zum Gefahrenzonenplan
- Einladung zur Infoveranstaltung
- Bienenmeldung
- ASZ - Termine und Tarife
- Verlautbarung Eintragungszeitraum von Volksbegehren
- Hundehaltungsvorschriften 2022/2023

Öffentliche Auflegung des Gefahrenzonenplanes – Revision 2022 für die Gemeinde Glödnitz gem. §11 Abs. 3, 4 und 9 des Forstgesetzes 1975

KUNDMACHUNG

Der genehmigte Gefahrenzonenplan 1995 der Gemeinde Glödnitz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einer Revision unterzogen.

Dieser Revisionsplan 2022 wird hiermit gemäß § 11 Abs. 3 und 9 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, durch 4 Wochen und zwar in der Zeit

vom 01.03.2023 bis 29.03.2023

im Gemeindeamt Glödnitz während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Es wird gemäß § 11 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975 darauf hingewiesen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt ist, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes – Revision 2022 – schriftlich Stellung zu nehmen.



Einladung zur INFOVERANSTALTUNG



Anlässlich der Kundmachung zum Gefahrenzonenplan und der befristeten Einsichtnahme findet

**am Dienstag, den 21.03.2023 um 13:00 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Glödnitz**

eine Informationsveranstaltung zum neuen Gefahrenzonenplan gemeinsam mit dem Sektionsleiter der Wildbach- und Lawinverbauung Villach Dipl.-Ing. Botthof statt.

Die Teilnahme ist kostenlos!



iOS

Die GemeindeApp Glödnitz

Herunterladen und informiert sein über Aktuelles aus der Gemeinde.



Android

Bienen - Meldung 2023

Wie jedes Jahr, ist die Gemeinde verpflichtet, alle Bienenhalter und die Anzahl der Bienenvölker im Gemeindegebiet zu erheben.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes 2007 (K-BiWG) sind die Bienenhalter verpflichtet,

bis längstens 15. April 2023

den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben.

Der Bürgermeister hat diese Daten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde über Aufforderung zu übermitteln, wenn dies zur Bekämpfung von Tierseuchen oder von Pflanzenschädlingen sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des § 11 erforderlich ist.



Wir bitten um Bekanntgabe folgender Daten:

Bienenhalter: Familienname, Vorname, Adresse

Standort der Bienen: Grundstücksnummer

Anzahl der Bienenvölker

Bienenrasse

Gerne kann die Meldung telefonisch: 04265/8222 sowie per E-mail an: gloednitz@ktn.gde.at erfolgen.

Öffnungszeiten ASZ Gurktal

Tarife

Sperrmüll und Holz / m ³	€ 30,00
- PKW Reifen ohne Felgen	€ 2,00
- PKW Reifen mit Felgen	€ 3,00
- LKW / Traktor Reifen	€ 9,00
Baurestmassen nicht recyclebar / m ³ <small>(Rigips, Heraklith, Fliesen, Keramik, Zement, Dachpappe, Bauschutt verunreinigt, Flachglas, Erdschlamm)</small>	€ 100,00
Baurestmassen nicht recyclebar / Kübel	€ 2,00
Asbesthaltige Materialien (Eternit) / t	€ 100,00
Dämmwolle, Porozell und Styropor / kg	€ 1,00
Säcke mit Hausmüll / je Sack	€ 4,00
Altöl / 10 Liter <small>(jede weiteren 10 Liter € 1,50)</small>	kostenlos
Problemstoffe	Kostenlos
Elektroaltgeräte	kostenlos
Alteisen	kostenlos
Hartplastik	kostenlos



Termine MÄRZ

16.März 2023	13:00 - 18:00 Uhr
23.März 2023	13:00 - 18:00 Uhr
30.März 2023	13:00 - 18:00 Uhr

Termine APRIL

06.April 2023	15:00 - 19:00 Uhr
13.April 2023	13:00 - 18:00 Uhr
20.April 2023	13:00 - 18:00 Uhr
27.April 2023	13:00 - 18:00 Uhr

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- ECHTE Demokratie - Volksbegehren
- Lieferkettengesetz Volksbegehren
- Beibehaltung Sommerzeit
- Unabhängige JUSTIZ sichern
- GIS Gebühren NEIN
- BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!
- NEHAMMER MUSS WEG

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraumes,

das ist von Montag, 17. April 2023, bis (einschließlich) Montag, 24. April 2023,

in jeder Gemeinde in den Text des Volksbegehrens samt Begründung Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 13. März 2023 in der Wählererevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In der Gemeinde Glödnitz ist die Eintragung zu den einzelnen Volksbegehren im Eintragungszeitraum zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, 17. April 2023,	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, 18. April 2023,	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Mittwoch, 19. April 2023,	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag, 20. April 2023,	von 08:00 bis 20:00 Uhr,
Freitag, 21. April 2023,	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Samstag, 22. April 2023,	geschlossen
Sonntag, 23. April 2023,	geschlossen
Montag, 24. April 2023,	von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (24. April 2023), 20.00 Uhr, durchführen.

Der Bürgermeister Hans Fugger

TERMINAVISO

Veranstaltungskalender

02.04.2023 - Palmsonntag

10:00 Uhr: Palmweihe

07.04.2023

Karfreitag

08.04.2023 - Karsamstag

07:30 Uhr: Feuersegnung

14:15 Uhr: Speisensegnung

15:00 Uhr: Speisensegnung auf
der Flattnitz**09.04.2023**

Ostern

22.04.2023 - 19:30 UhrSchweinekram und Bio-Wahn
Mit der Laienspielgruppe GlödnitzWO:

Kultursaal GH Hochsteiner

weitere Termine:

23.04.2023 - 15:00 Uhr

28.04.2023 - 19:30 Uhr

29.04.2023 - 19:30 Uhr

06.05.2023Frühlingskonzert
der Alpenblasmusikkapelle
GlödnitzWO:

Kultursaal GH Hochsteiner

Gemeinde Glödnitz
Hemmaplatz 1
9346 Glödnitz

Telefon: 04265 / 82 22 - 0

Fax: 04265 / 82 22 - 21

E-Mail: gloednitz@ktn.gde.at
www.gloednitz.com**HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN 2022 / 2023****VERORDNUNG**

der Bezirkshauptmannschaft 9300 St.Veit/Glan vom 13.10.2022, mit welcher

HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN 2022 / 2023

erlassen werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21 i.d.g.F., wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk 9300 St.Veit/Glan verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, i. d. g. F., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit **15.11.2022** in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **31.07.2023** außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia Egger-Grillitsch